



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.05.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RSiPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2020 (ABl. 2020, Nr. 6, S. 51) wird wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung wird die Schreibweise der Wörter „Master-Studiengang“ und „Master-Arbeit“ fortlaufend in „Masterstudiengang“ und „Masterarbeit“ geändert.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Von den in der Studiengangübersicht (Anlage) angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens vier gewählt werden.“

(3) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
- a) Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

- b) Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- d) Präsentation: eine mündliche Präsentation mit Folien von maximal 20 Minuten.
- e) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten (30.000 Textzeichen).
- f) Masterarbeit: Näheres dazu regelt § 11.“

(4) § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.“

(5) § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten (inklusive Literaturverzeichnis) aufweisen.“

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.“

c. Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

(6) Die Anlage „Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 7“ erhält nachfolgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 7

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (100 LP)								
Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	nein	3	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Experimentelle Ernährungsforschung	nein	7	10	ja	nein	mündlich oder schriftlich	10/120	1.
Klinische Chemie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Lebensmitteltoxikologie I	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1.
Essstörungen	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Molekulare Ernährungsphysiologie	nein	6	10	ja	nein	mündlich und schriftlich	10/120	2.
Immunologie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Lebensmitteltoxikologie II	nein	4	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Innere Medizin	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Sekundäre Pflanzenstoffe	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Klinische Pathophysiologie und Ernährungstherapie	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.
Abschlussmodul (Masterarbeit Ernährungswissen-	ja	-	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4.

schaffen)								
Wahlpflichtmodule (20 LP, 4 Module)								
Krankheitslehre	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Lebensmitteltechnologie II	nein	2	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. oder 3.
Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung	nein	2	5	nein	nein	mündlich	5/120	1. oder 3.
Pharmazeutische Analytik	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	1. + 2.
Toxikologie von Naturstoffen	nein	3	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Phytochemie	nein	4	5	ja	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Obstbau II	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	2.
Forschungspraktikum	nein	4,5	5	nein	nein	mündlich und schriftlich	5/120	3.
Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	nein	4	5	nein	nein	mündlich oder schriftlich	5/120	3.

Artikel II **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 31.05.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2023.
- (2) Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.
- (3) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen.
- (4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2025 wiederholt werden.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin